

hinschauen – beurteilen - handeln



Konzept des Paul-Schneider-Gymnasiums zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

INHALT

	Seite
1. Leitgedanken	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Kirchlich	3
2.2 Öffentlich	4
2.3 Schulisch	5
3. Potenzial- und Risikoanalyse	5
4. Prävention	5
4.1 Personalauswahl und -einarbeitung	6
4.1.1 Erweitertes Führungszeugnis	6
4.1.2 Selbstverpflichtungserklärung gegenüber der Ev. Kirche im Rheinland ...	6
4.1.3 Fortbildungen	7
4.1.4 Präventionsbeauftragte	7
4.2 Präventionsmaßnahmen	8
4.2.1 Verhaltensrichtlinien	8
4.2.2 Schulfahrten als besondere Herausforderung	9
4.2.3 Transparente Beschwerde- und Unterstützungsmöglichkeiten	9
4.2.4 Regionale Kooperationspartner	10
5. Interventionsplan PSG	11
5.1 Sensibilisierung für ein Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdung	11
5.2 Vorgehen bei grenzverletzendem Verhalten	11
5.3 Vorgehen bei sexuell übergriffigem Verhalten oder sexualisierter Gewalt	12
5.3.1 Beschuldigte Person = Mitschüler*in oder Person außerhalb der Schule	12
5.3.2 Beschuldigte Person = schulisches Personal	12
5.3.3 Meldepflicht / Meldestelle EKIR	13
5.3.4 Rehabilitierung	14
5.4 Handlungs- und Gesprächsempfehlungen im Umgang mit Betroffenen	14
5.5 Leitfaden zur Dokumentation	14
5.6 Schaubild zum Interventionsplan	15
<i>Anhänge</i>	
(1) Fragebogen zur Risiko- und Gefahreneinschätzung am PSG	16
(2) Selbstverpflichtungserklärung gegenüber der Ev. Kirche im Rheinland	17
(3) Kommunikationsstrukturen am PSG	19
(4) Beschwerdemanagement für die Ev. Kirche im Rheinland	20
(5) Vertrauensperson, Ansprech- und Meldestelle EKIR	21
(6) Weitere Informations-, Beratungs- und Mitteilungsmöglichkeiten	22

1. Leitgedanken

„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Die Evangelische Kirche im Rheinland setzt sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener¹ hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“²

Für unsere Schule bedeutet das:

Wir verstehen die persönliche und vor allem auch sexuelle Grenzachtung aller am Schulleben Beteiligten als unverzichtbare Grundlage unserer Arbeit.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ ist ein juristischer, strafrechtlicher Begriff. Er bezeichnet im juristischen Sinne alle strafrechtlich relevanten Formen von Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Im Strafgesetzbuch gibt es keinen Bezug auf „sexualisierte Gewalt“, da nicht alle Formen sexualisierter Gewalt juristisch strafbar sind. Wissenschaftlich meint sexualisierte Gewalt alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt werden, bei der Sexualität instrumentalisiert und funktionalisiert wird, d.h. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausgeübt wird.

2.1 Kirchlich

Das Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland von 2020 definiert sexualisierte Gewalt als unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten, das die Würde der betroffenen Person verletzt. „Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin bzw. der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.“³

Dem § 6 Abs. 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) entsprechend haben alle Kirchenkreise, Gemeinden und Organisationen „institutionelle Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern...“.

¹ „Betroffene“ meint Personen, die Opfer sexualisierter Gewalt sind.

² Präambel des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2020).

³ Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2020), <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>.

Es gelten nach dem KGSsG §4, Abs. 2 und 3, das Abstinenz- und das Abstandsgebot: Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot). Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist sich bewusst, dass Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch zwischen Erwachsenen, z.B. unter Mitarbeitenden, vorkommen können und auch hier wahrgenommen und unterbunden werden müssen. Alle Personen im Wirkungskreis der Evangelischen Kirche sind zu schützen. *Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernst genommen und nicht vertuscht.* Bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen handelt es sich immer um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Den Rechten der Betroffenen und Beschuldigten ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen ist sicherzustellen.

Das von der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird von diesen beachtet. Der Begriff Mitarbeitende bezieht immer beruflich Mitarbeitende, Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, FSJler und Ehrenamtliche mit ein.

2.2 Öffentlich

Im Sexualstrafrecht wird unterschieden zwischen Kindern unter 14 Jahren, Kindern und Jugendlichen von 14 -16 Jahren und Jugendlichen von 16 -18 Jahren.

Kinder unter 14 Jahren:

Sexuellen Missbrauch regelt der § 176 StGB.

Strafbar sind:

1. sexuelle Handlungen an einem Kind oder an sich von dem Kind vornehmen lassen,
2. ein Kind dazu bestimmen, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt,
3. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornehmen oder ein Kind dazu bestimmen, dass es sexuelle Handlungen vornimmt,
4. sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt, z.B. Vorzeigen von pornografischen Bildern,
5. schwerer sexueller Missbrauch, d.h. wer über 18 Jahre alt ist und Beischlaf mit einem Kind vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen.

Grundsätzlich gilt, dass jede sexuelle Handlung an einem Kind unter 14 Jahren strafbar ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die sexuelle Handlung freiwillig oder mit Einverständnis der Eltern stattfindet.

Kinder und Jugendliche von 14 - 16 Jahren:

Sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen regelt der § 174 StGB

Strafbar macht sich:

1. wer sexuelle Handlungen an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, vornimmt,
2. wer an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt.

Jugendliche von 16 – 18 Jahren

Sexuellen Missbrauch von Jugendlichen regelt § 182 StGB

Strafbar macht sich, wer eine Person unter 18 Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an ihr vornehmen lässt bzw. Dritte miteinbezieht.

2.3 Schulisch

Lehrer*innen haben die Pflicht, bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung aktiv zu werden und mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. Geregelt wird dies nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Nach § 4 KKG haben Lehrkräfte eine Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Jugendamt und dürfen dieses im Fall von Kindeswohlgefährdung einschalten.

Der Interventionsplan des PSG (s. Punkt 5) regelt den Verfahrensablauf im Fall eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung.

3. Potenzial- und Risikoanalyse

Grundlage zur Erarbeitung unseres institutionellen Schutzkonzepts bildet eine von Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern, die am Arbeitskreis „Konzept zum Schutz vor sexualisierte Gewalt“ teilnehmen, durchgeführte Potenzial- und Risikoanalyse⁴. Die Teilnehmenden wurden gebeten, die alltäglichen Abläufe an unserer Schule zu betrachten, um Risiken und Schwachstellen, die Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt ermöglichen bzw. begünstigen, zu überprüfen. Thematisiert wurden als unsicher empfundene Orte (z.B. die Umkleidekabinen und Duschen im Sportbereich, Toiletten generell – besonders jedoch die im abgelegenen Aula-Bereich) bzw. Situationen (Hilfestellungen im Sportunterricht, beim Klettern, Schwimmunterricht allgemein), der Umgang der Schüler*innen untereinander (Taxieren, öffentliche Bewertungen, Rankings) sowie der Umgang zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen (Umgangsformen, Kleidung, Verhalten auf Schulfahrten - besonders bei unseren erlebnispädagogischen Fahrten -, Gratwanderung zwischen Nähe und Distanz).

Aus der Analysearbeit haben sich z.B. wichtige Aspekte für die Verhaltensrichtlinien (Transparenz, offene Ansprache, Thematisierung des Problemfelds), Impulse für die Erarbeitung und Veröffentlichung der Beschwerde- und Unterstützungsmöglichkeiten und das Beratungskonzept unserer Schule ergeben.

Die Risiken und Gefahren müssen in angemessenen Zeitabständen neu bewertet werden.

4. Prävention

Der Schutz vor sexualisierter Gewalt ist Bestandteil der allgemeinen Präventionsarbeit am PSG und ist verknüpft mit bereits seit langer Zeit implementierten Aufklärungsworkshops zum Thema Sexualität / Pubertät / Nein-Sagen (durchgeführt durch das Diakonische Werk Bad Kreuznach in den Stufen 6 und 7), Projekten zur Stärkung des Selbstbewusstseins und Selbstwertgefühls (z.B. Projekt „Starke Klasse“ – Gewaltprävention generell in den Stufen 5

⁴ siehe Anhang (1)

und 6) sowie Veranstaltungen zum Thema „Mediennutzung / Medienschutz“ (Stufen 5 bis 9). Ziel der unterschiedlichen Maßnahmen ist es, jedes Individuum in seiner Persönlichkeit zu stärken und das PSG zu einem Schutzraum für alle am Schulleben Beteiligten zu machen.

4.1 Personalauswahl und -einarbeitung

Einarbeitung des neuen Personals in das Schutzkonzept ist Aufgabe der in der Regel zwei Beauftragten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (= Präventionsbeauftragte).

Auch im Hinblick auf die Personalführung kann in Gesprächen auf das Schutzkonzept eingegangen werden. Dessen Einhaltung ist dabei von größter Wichtigkeit. Auch in Leistungsberichten kann das Nähe-Distanz-Verhalten beurteilt werden.

In keinem Fall dürfen Personen eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind. Im Einstellungsgespräch wird auf das Schutzkonzept hingewiesen; die angehängte Selbstverpflichtungserklärung muss neben den einschlägigen Erklärungen unterschrieben werden. Das Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung gilt sowohl für neue als auch für bereits eingesetzte Lehrer*innen und sonstige Mitarbeitende.

4.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und die Evangelische Kirche verpflichten Schulen und ihre Träger, dafür Sorge zu tragen, dass keine Person, die wegen einer der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig ist. Der Nachweis, dass eine solche rechtskräftige Verurteilung nicht vorliegt, erfolgt durch die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ). Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung lässt sich die Schulleitung bzw. der Schulträger von Personen gemäß KGSSG bei der Einstellung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu dem Paragraphen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen beim Schulträger und der personalaktenführenden Dienststelle hinterlegt.

4.1.2 Selbstverpflichtungserklärung gegenüber der Ev. Kirche im Rheinland

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden des Paul-Schneider-Gymnasiums als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit. Der Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen ist nach unserem Selbstverständnis geprägt von Achtsamkeit, Respekt, Wertschätzung und grenzachtender Kommunikation (siehe auch unsere gemeinsam mit den anderen Meisenheimer Schulen aufgestellten Erziehungsvereinbarungen).

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bestätigen alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.⁵

Die Selbstverpflichtungserklärung wird bei der Einstellung von allen Mitarbeitenden zusätzlich zum Arbeitsvertrag unterzeichnet. Bei bereits in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschäftigten Mitarbeitenden ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte in der personalaktenführenden Dienststelle zu nehmen. Das andere Original erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt bei der Einrichtungsleitung. Das andere Original erhält die bzw. der Ehrenamtliche.

4.1.3 Fortbildungen

Ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit ist die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden. Sie soll zum einen Sicherheit im Umgang mit (Verdachts-) Fällen vermitteln und zum anderen dafür sorgen, dass sich eine Haltung der Achtsamkeit verankert und das Thema auch langfristig als ein zentrales Thema in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benannt und bearbeitet wird. Bei der Umsetzung der Fortbildungen gelten die Vorgaben der Ev. Kirche im Rheinland: Alle Lehrer*innen und Schulsozialarbeiter*innen haben eine Intensivschulung „Prävention von sexualisierter Gewalt“ zu absolvieren. Mitarbeitende im Sekretariat, in der Bibliothek, in der Verwaltung, in Hausmeisterei und Küche, das technische Personal, Praktikant*innen, Integrationskräfte, FSJler und Ehrenamtliche absolvieren mindestens eine Basisschulung „Prävention von sexualisierter Gewalt“. In regelmäßigen Abständen von fünf Jahren erfolgt eine Vertiefungsschulung. Schulbezogene Fortbildungsbedarfe werden durch die Präventionsbeauftragten der Schule in Zusammenarbeit mit der Schulleitung erhoben und durchgeführt.

4.1.4 Präventionsbeauftragte

Neben der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen und der Begleitung bzw. Fortführung der Präventionsarbeit am PSG gehören auch die wiederholte Potenzial- und Risikoanalyse und die Vernetzung der vorhandenen Präventionsmaßnahmen zum Aufgabenbereich der beiden Präventionsbeauftragten. Gleiches gilt für die Organisation und Durchführung der Basisschulung „Prävention von sexualisierter Gewalt“. Zudem gestalten sie bei Bedarf pädagogische Tage und Elternabende zu diesem Thema.

⁵ siehe Anhang (2)

4.2 Präventionsmaßnahmen

4.2.1 Verhaltensrichtlinien

Grundlegend für das Verhalten aller am Schulleben Beteiligten sind – neben den kirchlichen und staatlichen Verordnungen wie Schulgesetz und Schulordnung – unsere schulspezifischen Vereinbarungen und Richtlinien (z.B. Erziehungsvereinbarungen, Kommunikationsstrukturen am PSG, Handreichung für den Umgang mit Kommunikationselektronik, Datenschutzvereinbarung) und ab sofort auch das vorliegende Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Alle zusammen bilden die Basis für einen achtsamen, von Respekt und Wertschätzung geprägten Umgang miteinander, was Voraussetzung ist für eine gelingende Schulgemeinschaft.

Die große Bedeutung des Schutzkonzepts anerkennend, ist es uns dennoch wichtig zu betonen, dass Körperlichkeit und Sexualität, Sinnlichkeit und Berührung von den ersten Tagen als Säugling bis ins höchste Alter zum menschlichen Leben gehören. Sexualität ist eine positive Lebenskraft, die für das gesamte Spektrum sexueller Orientierungen und Geschlechteridentitäten gilt, solange die Würde und die Grenzen der Beteiligten geachtet werden, solange niemand verletzt, missbraucht und ausgebeutet wird. Kinder und Jugendliche haben demnach ein Recht auf eine altersangemessene Bildung auch und gerade im Blick auf ihre Sexualität.⁶ Somit müssen sexualpädagogische und – in unserer zunehmend digitalisierten Welt – auch medienpädagogische Präventionskonzepte in das Bildungsangebot eingebunden werden.

Gerade im Hinblick auf die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen stellt uns in besonderen Situationen des schulischen Alltags die Frage nach der Angemessenheit von Distanz und Nähe und dem Umgang mit Körperkontakt vor große Herausforderungen: Als besondere Situationen seien hier vor allem Momente der besonderen Zuwendung (z.B. Trost, Anerkennung, Freude) sowie der Sport- und Schwimmunterricht (z.B. Hilfestellung) genannt.

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind stets Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist wahrzunehmen oder auch zu erfragen, auf jeden Fall ausnahmslos zu respektieren. Dies bedeutet nicht, dass generell jede körperliche Annäherung untersagt ist. „Körperkontakt aus Angst vor Missbrauch zu vermeiden hieße, die entwicklungsfördernde Kraft, die in gelebter verantwortungsvoller Beziehung liegt, nicht anzuerkennen. (...) Einerseits verbietet sich eine „kalte“ und distanzierte Pädagogik, andererseits kann je nach Situation und Art des Körperkontakts beispielsweise schon eine Umarmung eine sexuelle Grenzverletzung darstellen. Bei der Gestaltung von alltäglichen Beziehungen kann es nicht pädagogisches Ziel sein, dass Berührungen tabuisiert werden. Körperkontakt entspricht dem existentiellen menschlichen Bedürfnis nach Nähe, Ausdruck und Anerkennung. (...). Zur pädagogischen Professionalität und Verantwortung gehört es, ein feines Gespür für individuelle Grenzen zu entwickeln, eigene Grenzen zu setzen, Grenzen einzuhalten und dem Gegenüber ein Höchstmaß an Respekt entgegenzubringen.“⁷

⁶ Vgl. Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland, S.6.

⁷ ZINSMEISTER, J. (2002): Strafrechtliche Reaktionsweisen. In: Fegert, J., Wolff, M. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch. Münster: Beltz Juventa, S. 101-120.

4.2.2 Schulfahrten als besondere Herausforderung

Mehrtägige Schulfahrten und erlebnispädagogische bzw. sportbetonte Unternehmungen verlangen nach besonderer Achtsamkeit im Umgang der Lehrkraft mit den Schutzbefohlenen:

Eine ausreichende Anzahl erwachsener Bezugspersonen / Betreuer*innen muss gewährleistet sein, möglichst unterschiedlichen Geschlechts.

Anlassbezogen dürfen Zimmer bzw. Zelte der Schüler*innen betreten werden.

Vor allem in Schlaf- und Sanitärräumen sollte der alleinige Aufenthalt einer Lehrkraft mit einer Schülerin / einem Schüler vermieden werden. Wenn immer möglich, ist eine weitere Person (z.B. eine zweite Lehrkraft oder Freundin/Freund der anvertrauten Person) hinzuzuziehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der absoluten Transparenz. Sie sind im Idealfall mit der Leitung einer Veranstaltung, dem Betreuerteam oder der Dienststellenleitung vorher eingehend zu klären. Ausgenommen von dieser Regelung sind Situationen im Rahmen der Nothilfe sowie bei dem begründeten Verdacht der Gefahr für Leib und Leben der Schüler*innen.

4.2.3 Transparente Beschwerde- und Unterstützungsmöglichkeiten

Schüler*innen, Lehrkräfte, alle weiteren Mitarbeitenden und die Eltern werden ab dem Beginn ihrer Zeit am PSG über die schulinternen Kommunikationsstrukturen sowie die Beschwerde- und Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb der Ev. Kirche im Rheinland⁸ informiert.

Schüler*innen

Für die Schüler*innen ist es eine wichtige Erfahrung, mit ihren Sorgen und Nöten von Anfang an ernst genommen zu werden. Um sicher zu stellen, dass ihnen die Anlaufmöglichkeiten am PSG bekannt sind, werden sie regelmäßig, mindestens zu Beginn eines jeden Schuljahres, durch die Klassenleitung über die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Schule informiert. Außerdem befinden sich in den Klassenräumen Plakate, die die Schulsozialarbeit, die Schulseelsorge, das Schutzkonzept u.Ä. vorstellen. Darüber hinaus haben wir seit Langem ein Tutoren- und Streitschlichtungssystem implementiert; hier können sich die Schüler*innen der 5. und 6. Klassen mit ihren Problemen niederschwellig an ältere Schüler*innen wenden (jeweils 4 Tutoren pro Klasse, für zwei Jahre zugeordnet).

Mitarbeitende

Beratung und Unterstützung stehen durch die MAV, den Lehrerrat, die Präventionsbeauftragten und auch durch die Schulleitung zur Verfügung. Sie werden durch eine Info-Wand im Lehrerzimmer und Informationen in Dienstbesprechungen regelmäßig über ihre Möglichkeiten informiert.

Eltern

Eltern können jederzeit unter Einhaltung der Kommunikationsstrukturen die Klassenelternsprecher*innen, die Stufen- und Klassenleitung, die Fachlehrer*innen, die Schulsozialarbeiterin und die Präventionsbeauftragten kontaktieren, um familiäre oder schulische Angelegenheiten in vertrauensvoller Atmosphäre zu besprechen. Informationen über die Kontaktmöglichkeiten zu den betreffenden Stellen bzw. Personen erhalten sie auf den Elternabenden, über Elternbriefe und die Homepage der Schule.

⁸ siehe Anhänge (3) und (4)

Die Aufklärung der Eltern in einem Verdachtsfall oder einem bestätigten Fall von sexualisierter Gewalt erfolgt fallabhängig und in Rücksprache mit der Schulleitung. Das entsprechende Vorgehen ist im Interventionsplan festgehalten (s. Punkt 5).

Abgesehen davon haben alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des PSG das Recht, sich zur Einschätzung eines Verdachts oder zur Information über die weitere Vorgehensweise von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen.⁹

Kontaktdaten der Ansprechstelle:

Telefonnummer: 0211 4562391

E-Mail-Adresse: ansprechstelle@ekir.de

Postanschrift: Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR

4.2.4 Regionale Kooperationspartner

Schulpsychologisches Beratungszentrum
Bad Kreuznach

Telefon: 0671 / 97011690

Email: SchulpsychB.BadKreuznach@pl.rlp.de

Erziehungs- und Beratungsstelle der
Stadt und des Kreises Bad Kreuznach

Telefon: 0671 / 8340020

Email: Erziehungsberatungsstelle@Bad-Kreuznach.de

Erziehungs- und Familienberatungsstelle
des Diakonischen Werkes

Telefon: 0671 / 842510

Email: efl-dw-nahe-qlan@ekir.de

⁹ Weitere Informationen zu den Vertrauenspersonen und der Ansprechstelle der EKIR siehe Anhang (5)

5. Interventionsplan PSG

5.1. Sensibilisierung für ein Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdung

Die Präventionsarbeit in der Schule und die Auseinandersetzung mit dem Konzept zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt dienen dazu, alle am Schulleben Beteiligten für ein Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdung zu sensibilisieren und die Kultur des Hinschauens weiter zu entwickeln.

Ein mögliches Alarmsignal könnte eine Verhaltensänderung einer Schülerin / eines Schülers sein. Hier ist folgendes Vorgehen zu empfehlen:

- Rücksprache mit der Klassenleitung oder mit einem Mitglied des Kollegiums, welches das Kind unterrichtet (ggf. erste Dokumentation der Beobachtungen). Grundsätzlich gilt das 4-Augen-Prinzip!
- Gespräch(e) mit der betroffenen Schülerin / dem betroffenen Schüler durch
 - die Lehrkraft, die die Beobachtung gemacht hat,
 - die Lehrkraft, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zu der Schülerin / dem Schüler hat,
 - die / den Präventionsbeauftragten.

Ziel ist hier, Vertrauen zu gewinnen und der Schülerin / dem Schüler Sicherheit und Beistand zu geben.

- Je nachdem, ob sich der Verdacht als nicht zutreffend erweist oder aber erhärtet, entscheiden die involvierten Kolleg*innen, wie weiter vorgegangen werden muss. Entweder bleibt es im Bereich der Beratung, u.U. unter Einbeziehung externer Fachpersonen (z.B. Erziehungsberatungsstelle, schulpsychologischer Dienst, Therapeuten), oder aber es wird wie in 5.2 (Vorgehen bei grenzverletzendem Verhalten) oder 5.3 (Vorgehen bei sexuell übergriffigem Verhalten oder sexualisierter Gewalt) weiter vorgegangen.

5.2 Vorgehen bei grenzverletzendem Verhalten

Grenzverletzungen: Grenzverletzungen geschehen meist unabsichtlich und sind im pädagogischen Alltag nicht ganz zu vermeiden. Im schulischen Geschehen kann es zu Grenzverletzungen kommen, diese sollten wahrgenommen und ernst genommen werden, sind aber nicht [...] mit strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt gleichzusetzen. Der Indikator hierfür ist das subjektive Erleben der Mädchen und Jungen. [...] Grenzverletzungen treten in der Regel einmalig auf und können korrigiert werden. Wichtig ist, sie aktiv zu thematisieren und Maßnahmen zu finden, sie zukünftig zu vermeiden.¹⁰

Z.B.: Eine Schülerin / ein Schüler berichtet einer Lehrkraft ihres / seines Vertrauens von grenzüberschreitendem Verhalten einer Kollegin / eines Kollegen.

¹⁰ Vgl. Artikel von Enders, Kossatz, Kelkel, Eberhardt: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag (2010).

- Es ist in jedem Fall ein Gespräch mit der beschuldigten Kollegin / dem beschuldigten Kollegen zu führen. Die Präventionsbeauftragten stehen als Unterstützung zur Verfügung.
- Bei einem schwereren und / oder sich wiederholenden Fall von grenzüberschreitendem Verhalten wird die Schulleitung informiert, die das Gespräch mit der beschuldigten Kollegin / dem beschuldigten Kollegen übernimmt.

5.3 Vorgehen bei sexuell übergriffigem Verhalten oder sexualisierter Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt: Hierzu gehören sexueller Missbrauch oder sexuelle Nötigung. Auch Formen des Missbrauchs von Kindern, die ohne direkten Körperkontakt stattfinden, sind strafrechtlich relevant. So ist es etwa auch strafbar, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher (ab 14 Jahren) auf ein Kind im Chat oder Handy einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bewegen, sich über E-Mail mit einem Kind zu sexuellen Handlungen verabredet oder einem Kind pornographische Handlungen oder Bilder zeigt, damit das Kind die gesehenen Handlungen wiederholt.¹⁰

5.3.1 Beschuldigte Person = Mitschüler*in oder Person außerhalb der Schule

Z.B.: Eine Schülerin / ein Schüler berichtet einer Person ihres / seines Vertrauens von Erfahrungen sexualisierter Gewalt durch **Mitschüler*innen** oder **Personen außerhalb der Schule**.

- Mitteilung an die Schulleitung (SL); diese führt ein Gespräch mit der betroffenen Schülerin / dem betroffenen Schüler (ggf. gemeinsam mit der Lehrkraft / Vertrauensperson, der die Mitteilung gemacht wurde).
- Die SL entscheidet i.d.R. zusammen mit der Klassen- und / oder Stufenleitung, ob und, wenn ja, wann das Elternhaus informiert wird.
- Die SL informiert die zuständigen Behörden.
- Die SL leitet Unterstützungsangebote oder – bei Gefahr für Leib und Seele – nötige Sofortmaßnahmen für die betroffene Schülerin / den betroffenen Schüler ein.
- Gespräche und Maßnahmen werden dokumentiert.

Liegt strafrechtlich relevantes Verhalten durch Mitschüler*innen oder Personen außerhalb der Schule vor, liegt das weitere Verfahren in der Hand der zuständigen Behörden.

5.3.2 Beschuldigte Person = schulisches Personal

Z.B.: Eine Schülerin / ein Schüler berichtet einer Person ihres / seines Vertrauens von Erfahrungen sexualisierter Gewalt durch eine **Lehrkraft** oder eine **Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter** der Schule.

- Sofortige Kontaktaufnahme mit einer der Vertrauenspersonen der EKIR (Kontaktdaten s. Anhang 4) zwecks Beratung über die weitere Vorgehensweise; Möglichkeit der vertraulichen Beratung auch durch die Ansprechstelle der EKIR (s. Anhang 4).

- Unverzügliche Information der Meldestelle der EKiR (s. Punkt 5.3.3.) bei einem begründeten oder erhärteten Verdacht; diese (oder auch die Vertrauensperson) schaltet das Interventionsteam des LKA ein. Siehe hierzu auch: *Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Schutzbefohlenen, in: Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der EKiR, Düsseldorf 2021, S. 55.*

5.3.3 Meldepflicht / Meldestelle EKiR

In jedem begründeten Verdachtsfall besteht für die Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland die gesetzliche Meldepflicht bei der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dort werden alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen und sowohl zur Bearbeitung als auch zu statistischen Zwecken erfasst.

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefonnummer: 0211 4562-602

E-Mail-Adresse: meldestelle@ekir.de

Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche oder staatliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen oder staatlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Fall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

5.3.4 Rehabilitierung

Bestätigt sich der Fall nicht, liegt die Aufgabe der Rehabilitierung der beschuldigten Kollegin / des beschuldigten Kollegen bei der Schulleitung (SL). D.h. konkret:

- Das Ergebnis wird gegenüber den Personen, die von dem unbegründeten Verdacht Kenntnis hatten, klargestellt: Die zu Unrecht beschuldigte Kollegin / der beschuldigte Kollege wird rehabilitiert.
- Die SL führt zur Wiederherstellung des Schulfriedens Abschlussgespräche mit allen an dem Vorfall beteiligten Personen.
- Die SL veranlasst und begleitet die Entschuldigung der verantwortlichen beschuldigenden Person(en) bei der Beschuldigten / dem Beschuldigten
- Dieser / diesem wird eine externe Beratung bzw. Supervision zur Verfügung gestellt, um eine weitere Zusammenarbeit zu ermöglichen.
- Die SL veranlasst die Vernichtung der bis dahin angefertigten Unterlagen.

5.4 Handlungs- und Gesprächsempfehlungen im Umgang mit Betroffenen

Inhaltlich:

- Bestätigen Sie das Kind oder den Jugendlichen für seinen Mut, sich Hilfe zu suchen!
- Stellen Sie die Aussagen des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage; nehmen Sie seine Aussagen als subjektives Empfinden wahr und ernst!
- Versuchen Sie, was die „Schuldfrage“ betrifft, eine neutrale Position einzunehmen!
- Stellen Sie Transparenz her in Bezug auf das weitere Vorgehen (Wer wird wann und wie informiert? Was sind die Konsequenzen eines jeden Handelns?)!

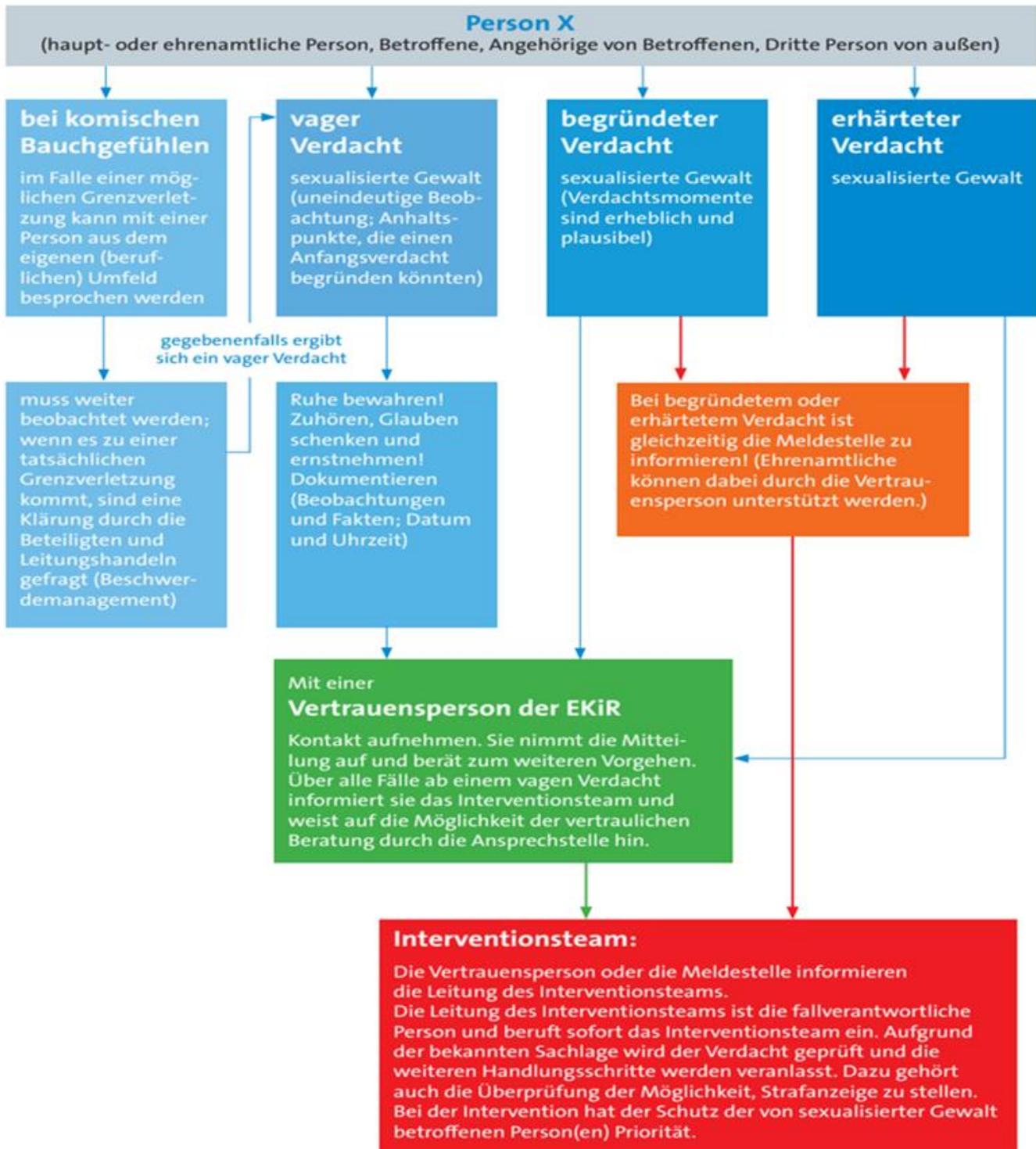
Formal:

- Führen Sie Einzelgespräche oder aber im Beisein von Personen, die die / der Betroffene von sich aus zu dem Gespräch einlädt!
- Bleiben Sie stets sachlich und ruhig, um der Betroffenen / dem Betroffenen Sicherheit zu vermitteln und eine weitere Überforderung zu vermeiden!
- Führen Sie kein „Verhör“! Akzeptieren Sie das Tempo Ihres Gegenübers!
- Ermutigen Sie zum Benennen, aber stellen Sie keine geschlossenen oder suggestiven Fragen, um eine eventuelle spätere Aussagesicherung nicht zu gefährden!
- Stellen Sie Verbindlichkeit her, z.B. indem Sie einen konkreten Termin für ein weiteres Gespräch ausmachen!

5.5 Leitfaden zur Dokumentation

1. Nennen Sie das Kind, um das es geht! (Name, Alter, Klasse)
2. Schildern Sie Ihre Beobachtungen und den konkreten zeitlichen und räumlichen Kontext dessen, was Sie beobachtet haben! Trennen Sie die Sachdokumentation von einer möglichen zusätzlichen Reflexionsdokumentation!
3. Notieren Sie, was Ihnen merkwürdig oder beunruhigend erschien! Schildern Sie Ihre Wahrnehmungen! (*Notieren Sie Aussagen des Schülers/der Schülerin möglichst wörtlich.*)
4. Beschreiben Sie Ihren Abwägungsprozess in einer gesonderten Reflexionsdokumentation, dokumentieren Sie Gedanken und Beurteilungen, die Sie zu Ihren weiteren Schritten führen!
5. Notieren Sie, mit wem Sie wann über Auffälligkeiten oder einen Verdacht gesprochen haben, und dokumentieren Sie jeden weiteren Schritt!

5.6 Schaubild zum Interventionsplan



(Quelle: In der Kollegiumsschulung am 14.03.2024 von den Multiplikatorinnen zur Verfügung gestellt.)

Risikoeinschätzung für Schüler*innen und Lehrer*innen

(als Grundlage für die Erstellung eines Konzeptes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

1. Gibt es **Orte im Schulgebäude**, die aufgrund ihrer Abgelegenheit, Dunkelheit, Nichteinsehbarkeit Unwohlsein oder Unsicherheit oder sogar Angst hervorrufen?
2. Gibt es **Orte auf dem Schulgelände**, die aufgrund ihrer Abgelegenheit, Dunkelheit, Nichteinsehbarkeit Unwohlsein oder Unsicherheit oder sogar Angst hervorrufen?
3. Gibt es **Situationen im Unterricht**, die als grenzüberschreitend oder die Privatsphäre verletzend wahrgenommen werden könnten?

Verbal:

Körperlich:

Ausgehend von Lehrenden:

Ausgehend von Mitschüler*innen:

4. Gibt es **Situationen außerhalb des Unterrichts** (Pausen, AGs, Schulfahrten), die als grenzüberschreitend oder die Privatatmosphäre verletzend wahrgenommen werden könnten?

Verbal:

Körperlich:

Ausgehend von Lehrenden:

Ausgehend von Mitschüler*innen:

5. Fühlt Ihr Euch / fühlen Sie sich durch **fremde Personen**, die sich auf dem Schulgrundstück befinden (z.B. Handwerker o.Ä.), verunsichert?
6. Fühlt Ihr Euch / fühlen Sie sich durch **freizügige Kleidung** (weiter Ausschnitt, Shorts, bauchfreie Shirts...) unangenehm berührt oder irritiert?

Selbstverpflichtungserklärung gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland

Name:

Vorname:

Die Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.

6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Ich versichere, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren wegen einer in § 5 Absatz 1 Nr. 1 KGSsG genannten Straftat* gegen mich läuft oder ein entsprechendes Urteil gegen mich ergangen ist, das in dem von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnis noch nicht eingetragen ist. Ich verpflichte mich, die mir vorgesetzte Person zu informieren, falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von solchen Ermittlungen erhalte.

Datum

Unterschrift

**das KGSsG verweist auf den jeweils geltenden Stand des SGB VIII. Dort sind aktuell die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 Strafgesetzbuch genannt. Sollte die Aufzählung um Straftatbestände erweitert werden, wären diese von der Selbstverpflichtungserklärung mit umfasst*

Kommunikationsstrukturen am PSG

Am PSG kommt es wie an jeder anderen Schule bisweilen zu Konflikten zwischen den am Schulleben Beteiligten. Solche Kontroversen sind „normal“ und bieten für alle Beteiligten eine Chance zu lernen, wie man konstruktiv mit Konflikten umgehen und gemeinsam zu einer Lösung kommen kann.

In der Vergangenheit haben sich Eltern und Schüler*innen oft direkt an die Schulleitung gewandt, was einerseits dazu führte, dass sich die betroffenen Lehrer*innen übergangen fühlten und sich andererseits die Schulleitung mit einer Vielzahl von Konflikten beschäftigen musste.

Grundsätzlich gilt: Falls Konflikte auftreten, sollten diese zuerst ***direkt zwischen den Konfliktparteien*** besprochen werden. Nur wenn dies nicht möglich ist oder eine Einigung nicht zustande kommt, sollten zusätzliche Vermittler hinzugezogen werden. Dazu bieten sich bei Problemen von und mit Schülern die/der *Schulsozialarbeiter*in* und/oder die/der *Verbindungslehrer*in* an, aber auch die institutionalisierten *Streitschlichter* und *Tutoren* oder ein *Klassenrat* können sich damit befassen. Bei Bedarf sollten eine *Klassenkonferenz* oder *Elterngespräche* in Betracht gezogen werden.

In Abhängigkeit von den Konfliktparteien empfehlen wir, die unten dargelegte Reihenfolge von Vermittlern einzuhalten. Grundsätzlich sollte man Probleme *zeitnah* angehen, aber dennoch erstmal „*eine Nacht drüber schlafen*“.

1) Schüler-Schüler-Konflikte

- *Klassensprecher*in / Klassenrat
- *Streitschlichter*in / Tutor*in
- *Klassenleitung
- *Verbindungslehrer*in
- *Stufenleitung
- *Schulleitung

..... Schulsozialarbeiter*in
Präventionsbeauftragte

2) Schüler-Lehrer-Konflikte

- *Klassenleitung / Verbindungslehrer*in / Schulsozialarbeiter*in / Präventionsbeauftragte
- *Stufenleitung / Klassenelternsprecher*in
- *Schulleitung

3) Eltern-Lehrer-Konflikte

- *Klassenleitung / Klassenelternsprecher*in
- *Stufenleitung / Schulelternsprecher*in / Präventionsbeauftragte
- *Schulleitung

4) Lehrer-Lehrer-Konflikte

- *Lehrerrat / MAV /Präventionsbeauftragte
- *Schulleitung

5) Lehrer-Schulleitungs-Konflikte

- *Lehrerrat
- *MAV
- *Gesamt-MAV Düsseldorf / Bezirks-Personalrat

(Stand: 30.05.2022)

Beschwerdemanagement für die Ev. Kirche im Rheinland

Ablauf bei Beschwerden

Bei Einrichtungen, die mit vielen Menschen Kontakt haben und Leistungen für diese erbringen, kann es auch immer mal wieder vorkommen, dass Menschen unzufrieden mit einer Leistung sind, Erwartungen nicht erfüllt wurden oder Mitarbeitende nicht angemessen mit dem Anliegen umgegangen sind. Für diese Situationen empfiehlt sich ein verbindlich geregelter Ablauf für Beschwerden, wohl wissend, dass auch evangelische Einrichtungen lernende Organisationen sind und Beschwerden Chancen für Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Qualität der Arbeit beinhalten.

Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt sind die Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland oder die landeskirchliche Ansprechstelle unmittelbar Ansprechpartner, und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden der EKIR.

Allgemeine Beschwerden haben folgenden Ablauf:

1. Die Leitung einer Einrichtung, eines Amtes oder Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland oder deren Stellvertretung nehmen mögliche Beschwerden schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen, ohne persönlich oder inhaltlich zum Vorwurf Stellung zu nehmen und erläutert den Verfahrensweg. Mitarbeitende, gegenüber denen Beschwerden ausgesprochen werden, informieren hierüber unverzüglich die Leitung.
2. Bei telefonischer oder persönlicher Beschwerde bündelt die Leitung gegenüber dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin den genauen Wortlaut der Beschwerde, um diese angemessen zu erfassen. Sie erklärt dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, dass sie mit der betreffenden Mitarbeiterin oder dem betreffenden Mitarbeiter darüber sprechen wird und bietet dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin Rückmeldung darüber an.
3. Die Leitung informiert zeitnah die entsprechende Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter über die Beschwerde, hört sich deren bzw. dessen Sicht an und bespricht mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin das weitere Vorgehen.
4. Bei eventuellen dienstrechtlichen Konsequenzen, Beschwerden von besonderer Bedeutung und schriftlichen Dienstaufsichtsbeschwerden sind die MAV und die verantwortliche Stelle der Evangelischen Kirche im Rheinland zu informieren und ggf. im weiteren Verlauf zu beteiligen.
5. Die Leitung gibt bei entsprechendem Wunsch in einem angemessenen Zeitraum Rückmeldung an den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin.
6. Die Leitung gibt eine abschließende Rückmeldung an den entsprechenden Mitarbeiter bzw. die entsprechende Mitarbeiterin.
7. Eine Überprüfung auf Veränderung erfolgt nach einem angemessenen Zeitraum.

(Quelle: Broschüre „Schutzkonzepte praktisch 2021“, herausgegeben im Jahr 2021 von der EKIR)

Vertrauensperson und Ansprech- und Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene ist die Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland eine erste Ansprechperson. Bitte zögern Sie im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts nicht, mit dieser Kontakt aufzunehmen. Sie kennt Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und berät Sie zu diesen.

Vertrauenspersonen des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland sind:

Frau Erika Georg-Monney, 0211-4562-471, „Vertrauensperson.georg-monney@ekir.de“

Herr Dr. Felix Müller, 0211-4562-210, „vertrauensperson.mueller@ekir.de“

Frau Lara Salewski, 0211-4562-369, „vertrauensperson.salewski@ekir.de“

Ein begründeter Verdacht muss bei der landeskirchlichen Meldestelle gemeldet werden.

Dies ist telefonisch unter 0211 – 4562-602, per Mail an meldestelle@ekir.de oder persönlich nach Vereinbarung im Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf möglich.

Eine vertrauliche Beratung von Einzelpersonen und Einrichtungen kann auch bei der landeskirchlichen Ansprechstelle vorgenommen werden. Die eigene Einrichtung zu beraten, ist nicht möglich.

Die Ansprechstelle ist telefonisch unter 0211 – 4562391, per Mail an ansprechstelle@ekir.de oder persönlich nach Vereinbarung in der Ansprechstelle, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf möglich.

Selbstverständlich kann eine Mitteilung von Betroffenen auch außerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland bei der unabhängigen zentralen Anlaufstelle.help kostenlos und auf Wunsch anonym telefonisch unter 0800 5040112 oder per E-Mail an zentrale@anlaufstelle.help vorgenommen werden

oder direkt beim Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Kindesmissbrauch der Bundesregierung erfolgen:

Hilfetelefon (bundesweit)

Tel.: 0800 - 2255530

Weitere Informations-, Beratungs- und Mitteilungsmöglichkeiten

Hilfe und Unterstützung für Eltern

Informationen, wie Eltern sich im Verdachtsfall verhalten und an wen sie sich wenden sollten:

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche können sich an das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ wenden:

Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten: Mo. bis Sa.: 14 bis 20 Uhr

www.nummergegenkummer.de

Weitere Informationen

Kampagnenwebsite: www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch: www.hilfeportal-missbrauch.de

und auf unserer Homepage www.paul-schneider-gymnasium.de

(Startseite: Button „Stopp – Aktiv gegen sexualisierte Gewalt“ oder Rubrik „Unser PSG – Schutzkonzept“)